FRIEDHOFSORDNUNG

für die Katholischen Friedhöfe in Bautzen
St. Nikolai, Nicolaipforte, 02625 Bautzen ("Nikolaifriedhof") und
St. Marien, Muskauer Str. 50, 02625 Bautzen ("Marienfriedhof")

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist als Bestattungsort immer auch ein Zeugnis christlichen Glaubens an die Auferstehung der Toten und das ewige Leben. An seiner Gestalt soll sichtbar werden, dass der Toten in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist.

Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt. Der christliche Charakter des Friedhofes muss gewahrt bleiben.

I. Allgemeines

§ 1 Friedhofsverwaltung

1. Die genannten katholischen Friedhöfe (im Folgenden als "Friedhöfe" bezeichnet) befinden sich im Eigentum der Römisch-Katholischen Dompfarrei St. Petri zu Bautzen. Dieser obliegt als Friedhofsträger die Leitung, Aufsicht und Verwaltung der Friedhöfe entsprechend den kirchlichen und staatlichen Bestimmungen (im Folgenden als "Friedhofsverwaltung" bezeichnet).

2. Der Kirchenvorstand der Dompfarrei kann einen Friedhofsausschuss bestellen, der bei der Friedhofsverwaltung beratend und helfend tätig wird.

3. Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen in Dresden.

4. Die Friedhofsverwaltung gibt Auskunft in allen Fragen, die diese Ordnung betreffen.

§ 2 Benutzung der Friedhöfe

1. Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben zur Katholischen Dompfarrei St. Petri in Bautzen oder einer anderen katholischen Pfarrei gehörten oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie deren Angehörigen. Das Bestattungsrecht ist auch für Personen gegeben, die einer anderen christlichen Kirche angehörten.

2. Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen bestattet werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Charakter des Friedhofs und die Bestimmungen dieser Ordnung anerkannt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.

3. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Die Friedhöfe sind für Besucher während der festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang bekanntgegeben.

3. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

4. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

5. Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, kleine Handwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen,

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verbreiten,

f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der an dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern,

g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

h) zu rauchen, zu lärmen und zu spielen,

i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,

j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

6. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetz müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.

6. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7. Der Antragsteller hat einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

8. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Zulassung und Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

9. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

10. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

12. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

13. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

1. Für die Bestattungen und die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen, kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

2. Zur Zahlung der Gebühren ist der Grabnutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.

3. Anpassungen der festgesetzten Gebühren an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse bleiben vorbehalten; diese werden durch Aushang auf den Friedhöfen bekanntgegeben.

II. Bestattungen und Feiern

Benutzungsbestimmungen für Friedhofshallen

§ 7 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

2. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Kirchliche Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung.

2. Den Zeitpunkt der kirchlichen Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Seelsorger fest.

§ 9 Friedhofskapelle

1. Die Friedhofskapelle ist ihrem Charakter nach ein Gottesdienstraum.

2. Die Friedhofsverwaltung gestattet die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

3. Die Aufbahrung der Leiche oder Urne erfolgt in der Friedhofskapelle. Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche während zu vereinbarender Zeiten zu sehen. Der Sarg ist spätestens vor dem Heraustragen aus der Friedhofskapelle zu verschließen.

4. Die Grunddekoration der Friedhofskapellen besorgt die Friedhofsverwaltung.

§ 10 Nicht kirchliche Bestattungen und Feiern

1. Nicht kirchliche Bestattungsfeiern ohne oder mit Benutzung der Friedhofskapelle sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

2. Kränze dürfen mit kurzen Widmungsworten, soweit deren Inhalt nicht dem christlichen Glauben widerspricht, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

3. Kranzschleifen dürfen keine Inschriften, deren Inhalt dem christlichen Glauben widersprechen, tragen. Andernfalls werden die Schleifen entfernt.

4. Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

§ 11 Musikalische Darbietungen

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

2. Gedenkfeiern und andere Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 12 Ruhefristen

1. Die Ruhefrist für Sargbestattungen und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 15 Jahre.

2. Die Nutzungszeit bei Gräbern von Bischöfen und Priestern ist, sofern nicht anders vereinbart, unbegrenzt.

3. Für Gräber von Kriegsopfern (Soldatengräber) gilt unbegrenztes Liegerecht.

§ 13 Grabgewölbe

Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht gestattet.

§ 14 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder zugefüllt.

2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne mindestens 0,50 m. Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.

3. Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

2. Eine Einzelgrabstätte für Sargbestattung kann für die Bestattung einer Urne genutzt werden. Einzelgräber für Urnenbestattung sind für nur eine Urnenbestattung vorgesehen.

3. Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.

4. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

5. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.

3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

4. Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

5. Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

8. Särge und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17 Särge und Urnen

1. Särge sollen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2. Die Verwendung von Eichenholzsärgen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

3. Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z.B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.

4. Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Schmuckurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls.

III. Grabstätten

Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Vergabebestimmungen

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

2. Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

3. Auf den Friedhöfen werden Nutzungsrechte vergeben an

a) Grabstätten für Sargbestattung (Einzelgräber),

b) Grabstätten für Urnenbestattung (Einzelgräber)

c) Grabstätten für Sargbestattung (Doppel- oder Mehrfachgrabstellen),

d) Grabstätten für Urnenbestattung (Doppelgräber)

e) Grabstätte für Sargbestattungen in einer Gemeinschaftsanlage

f) Grabstätte für Urnen in einer Urnengemeinschaftsanlage

4. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der darin erlassenen Gestaltungsvorschriften.

5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege von Grabstätten.

6. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 19 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte ist zur gärtnerischen Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet. Er kann die Grabstätte entweder selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte zu beräumen. Die Beräumung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

3. Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss nach den §§ 30 bis 36 erfolgen.

4. Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung und dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

5. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet werden.

6. Bei mangelhafter Pflege von Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ohne Entschädigung entzogen werden. Vor Entziehen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

6. Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt, verändert oder beseitigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszweckes erforderlich ist. Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen

7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

8. Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungs- sowie Hausmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

9. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 20 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

1. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindest-Steinstärke bei Grabmalen bis 0,70 Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

2. Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

§ 21 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.

2. Den Anträgen sind in zweifacher Ausführung beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2. a) genannten Angaben.

3. Bei Grabstätten in unmittelbarer Nachbarschaft denkmalgeschützter oder anderweitig besonderes zu betrachtender Grabdenkmale behält sich die Friedhofsverwaltung Vorgaben zur Grab- und Denkmalsgestaltung bzw. eine Sonderberatung vor. Dabei können Material, Maß und Form vorgegeben werden. Das Schriftbild bedarf in diesen Fällen eines maßstäblichen Entwurfes.

4. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

5. Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu errichten und zu fundamentieren.

6. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

8. Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

9. Provisorische Einfassungen und Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder Holzkreuze zulässig und dürfen **nicht länger als zwei** Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

10. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

11. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit ihr

12. Chemische Behandlungen vor Ort (Hydrophobieren), Nachwachsen mit Steinreinigungsmitteln oder ähnliches ist nicht gestattet.

§ 22 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.

4. Wird der Gefährdungszustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

5. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung sofort auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen.

§ 23 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

2. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur, nach Einschätzung des Friedhofsträgers mit Sondergenehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde und des Denkmalschutzamtes neu vergeben, verändert oder an einer anderen Stelle aufgestellt werden.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

3. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

§ 25 Rechtsverhältnisse an Urnen- Gemeinschaftsanlagen und Sarg-Gemeinschaftsanlage/St. Marienfriedhof

1. Eine Beisetzung in einer Sarg-Gemeinschaftsanlage ist für die Zeit von 20 Jahren begrenzt und kann nicht verlängert werden.

2. Wurde die letzte Grabstätte in einer Sarg-Gemeinschaftsanlage vergeben, ist eine Beisetzung in dieser Anlage erst nach 20 Jahren wieder möglich.

3. Eine spätere Aus- oder Umbettung aus der Sarg-Gemeinschaftsanlage ist nicht möglich und gesetzlich nicht zulässig.

4. Die dauerhafte Ausgestaltung ist nicht gestattet.

5. Der liegende Grabstein muss von den Angehörigen eingerichtet werden. Eine Denkmalsgenehmigung ist dafür bei der Friedhofsverwaltung anzufordern. Die Größe des Grabsteines darf die Maße 0,60 cm hoch x 0,40 cm breit und 12 cm tief im Hochformat nicht übersteigen.

6. Eine Reservierung einer bestimmten Grabstelle ist nicht möglich.

7. Das Ablegen von Blumen und Pflanzschalen ist nur auf den von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Orten möglich.

Urnen-Gemeinschaftsanlagen

1. Eine Beisetzung in einer Urnen-Gemeinschaftsanlage ist für die Zeit von 20 Jahren begrenzt und kann nicht verlängert werden.

2. Wurde die letzte Grabstätte in einer Urnen-Gemeinschaftsanlage vergeben, ist eine Beisetzung in dieser Anlage erst nach 20 Jahren wieder möglich.

3. Eine spätere Aus- oder Umbettung aus der Urnen-Gemeinschaftsanlage nicht möglich und gesetzlich nicht zulässig.

4. Die Stelle der Beisetzung kann nicht genau bezeichnet werden

5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet. Pflanzungen und Ausgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

6. Die namentliche Nennung mit Geburts- und Sterbejahr wird durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Steinmetz an dem dafür vorgesehenen Ort angebracht.

§ 26 Rechtsverhältnisse an Grabstätten

1. Grabstätten sind für Sarg- oder Urnenbestattungen, die auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 bzw. 15 Jahren, beginnend mit dem Tag der Beerdigung/Beisetzung, vergeben werden und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Eine Reservierung einer Grabstelle zu Lebzeiten ist nicht möglich.

2. Die einzelne Grabstätte ist 1,80 m lang und 0,80 m breit. Ein Kindergrab für Verstorbene bis 5 Jahre hat eine Größe von 1,20 m lang und 0,60 m breit. Eine Urnendoppelgrabstätte hat die Größe von 1,00 m lang und 0,80 m breit (Kindergräber und Urnendoppelgrabstätten gibt es mit den oben genannten Größen **nur** den St. Marienfriedhof). Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. Die Maße Grabstätten auf dem St. Nikolaifriedhof sind je einzelne Grabstätte 1,80 m lang und 0,80 m breit, doppelte Grabstätten 1,80 m lang und 1,60 m breit. Die Maße der historischen Grabstätten können aufgrund örtlicher Gegebenheiten abweichen.

3. Grabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben. Folgende Grabbelegungen sind möglich:

Einstellige Grabstätte:	- ein Sarg und zusätzlich eine Urne oder
	- ein Sarg oder
	- eine Urne
Zweistellige Grabstätten:	- zwei Särge und zusätzlich zwei Urnen oder
	- zwei Särge eine Urne oder
	- zwei Särge oder
	- ein Sarg und zwei Urnen oder
	- zwei Urnen

4. In einer Grabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten Ehepartner Verwandte auf und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.

5. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und **nur** für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit in Schriftform. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Grabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

7. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für durch das Entfernen des Grabzubehörs entstehende Schäden oder Verluste an Pflanzen oder Material.

8. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn die aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

9. Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stamm vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.

10. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 27 Übergang von Rechten an Grabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann nur einem Berechtigten im Sinne von § 26, Abs. 4, sein Nutzungsrecht übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die leiblichen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

4. Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Erstgeborene zum Nutzungsberechtigten. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person als im § 26, Abs. 4 genannten ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

5. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 28 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2. Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 26, Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 26, Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 20 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 29 Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m nicht überschreiten.

3. Für den denkmalgeschützten St. Nikolaifriedhof bestehen besondere Gestaltungsrichtlinien, deren Ziel es ist, das Denkmal und die Würde des Ortes zu wahren.

4. Das Umfeld denkmalgeschützter Grabstätten unterliegt besonderen Richtlinien in der Grabmalgestaltung. Der Gestaltungsrahmen wird in Bezug auf die denkmalgeschützten Grabstätten von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

§ 30 Grabmalgröße

Es gelten folgende Maßbegrenzungen:

	max. Raummaß m^3	Mindest-stärke m	max. Breite m	max. Höhe m
a) Steingrabmale (stehend oder liegend) für einstellige Urnengrab-stätten bis 1 m^2 Grabfläche	0,05	0,12	0,45	0,90
b) Steingrabmale (stehend oder liegend) für Urnengrabstätten über 1 m^2 Grabfläche	0,06	0,18	0,45	0,90
c) Steingrabmale (stehend oder liegend) für Reihengräber und einstellige Wahlgräber für Sargbestattungen	0,075	0,18	0,55	1,30
d) Steingrabmale(stehend und/oder liegend für zweistellige Wahlgräber für Sargbestattungen	0,13	0,20	0,55/1,00	1,85

2. Der maximalen Höhe entspricht die maximale Länge bei liegenden Grabsteinen. Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten, wenn das vorgesehene Raummaß eingehalten wird

3. Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.
Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen sind die Mindeststärke. Ausgesprochen künstlerisch, mit einer hohen Aussage gestaltete, Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung durch Sonderzustimmung genehmigt.

§ 31 Material, Form und Bearbeitung

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

2. Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.

3. Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche sowie unbearbeitete bruchraue Grabmale bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

4. Die Grabmale sollten aus einem Stück sein und aus dem Boden wachsen. Ein vorhandener Sockel darf bis zu 5 cm aus dem Erdreich ragen.

5. Die Grabmale müssen allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

6. Politur und Feinschliff sind nur bedingt zulässig. Sie sollten nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen, Verwendung finden.

7. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.

§ 32 Schrift, Inschrift und Symbol

1. Inschriften und Symbole sollen dem Wesen des kirchlichen Friedhofs entsprechen und auf den Toten, das Totengeschehen, die Überwindung des Todes und den Glauben an die Auferstehung Bezug nehmen. Dabei sollen christliche Symbole dominieren.

2. Handwerks-, Innungs- und Berufszeichen dürfen nur untergeordnet angebracht sein. Die volle Nennung des Namens in der Reihenfolge Vorname, Familienname ist anzustreben. Nicht gestattet sind halbe Sätze, direkte Anrede und Kosenamen.

3. Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften oder plastisch erhabene zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Blei-Intarsien, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate).

4. Sogenannte Kastenschriften (vertieft-erhabene Schriften) sowie nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

5. Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarben, Ölfarben und Lackanstriche (außer auf Metall) sind nicht gestattet.

§ 33 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

1. Grabmale müssen in der Flucht der vorhandenen errichtet werden.

2. Bei Neuanlage von Grabfeldern müssen Grabmale einen Abstand von 15 cm von der Grabkante haben.

3. Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Erdbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform in der Regel das „Kopfende".

§ 34 Einfriedungen

1. Die Einfriedung der Grabstätten hat in der Regel durch gepflanzte Einfassungen zu erfolgen (z.B. Buchsbaum oder entsprechende Alternativen).

2. Eine Steineinfassung muss durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Sie darf höchstens 6 cm breit und 12 cm hoch sein. Das Material soll möglichst aus ortsüblichen Werkstoffen sein, wie z. B. Lausitzer Granit.

§ 35 Grabstättengestaltung

1. Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und /oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2. Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug.

3. Besteht der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung eine Pflanzfläche, harmonisch abgestimmt, zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

4. Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

5. Der Abschluss der Grabstätten gegen den Hauptweg wird - sowie funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt.

6. Grabplatten dürfen maximal 1/3 des Grabes abdecken.

7. Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

a) das Aufstellen von Kübeln und Kästen sowie von zusätzlichem Grabschmuck aus nichtverrottbarem Material,

a) das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten, Gießkannen u.a.,

b) das Verwenden von Konservengläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,

c) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,

d) das Abdecken der Grabstätte mit Steinen, Kies oder Splitt aller Art, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie mit Torf, Rindenmulch oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung,

e) die Verwendung von gefärbter Erde,

f) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u.ä.

8. Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Eine feste Verankerung mit dem Erdreich soll bodenbündig ausgeführt sein.

IV. Schlußbestimmungen

§ 36 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Bestimmungen der §§ 4. 5. 9. 10. 11 und 19 Abs. 6-9 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung zur Anzeige gebracht werden.

2. Bei Verstoß gegen die § 29 Abs. 1 und die §§ 30. 31. 32 wird nach § 21 Abs. 4 verfahren.

3. Bei Verstoß gegen § 29 Abs. 2 und § 35 wird nach § 19 Abs. 5 verfahren.

§ 37 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, durch Elementarereignisse oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Sorgfalts- und Überwachungspflichten.

§ 38 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung, einschließlich aller Änderungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 39 Inkrafttreten

1. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 07.05.2019 außer Kraft.

Bautzen, den 01. Dezember 2023

Kath. Dompfarrei St. Petri zu Bautzen

Veit Scapan
Dompfarrer

Bestätigungsvermerk des Bischöflichen Ordinariates:

Dresden, den 01. Dezember 2023

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Andreas Kutschke
Generalvikar